

Amtsgericht Worms

Vollstreckung Immobilien

Az.: 15 K 39/19

Worms, 23.07.2020

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 16.10.2020	11:00 Uhr	320, Sitzungssaal	Amtsgericht Worms, Hardtgasse 6, 67547 Worms

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Heppenheim

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m²	Blatt
1	Heppenheim	Flur 13 Flurstück 72	Landwirtschaftsfläche Am Obermarkerweg	2.866	2439 lfd. Nr. 1
2	Heppenheim	Flur 2 Flurstück 9	Landwirtschaftsfläche In den Bergwiesen	634	2439 lfd. Nr. 2

Zusatz zu lfd.Nr. 1: - Nummer 1.1, 2 und 4 in Erbengemeinschaft -

Zusatz zu lfd.Nr. 2: - Nummer 1.1, 2 und 4 in Erbengemeinschaft -

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Ackerland;

Verkehrswert:

7.200,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Ackerland/Grünland;

Verkehrswert: 1.800,00 €

Internet-Infos: <http://versteigerungspool.de> .

Der Versteigerungsvermerk ist am 19.11.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks, des Erbbaurechts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, so tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Kirsch
Rechtspfleger

Beglaubigt:

☺

(Glaser), Justizinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

